

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Überplanmäßige Ausgabe bei Kap. 14 23 Tit. 671 01 — Leistungen des Bundes nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz —

*Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II D 2 – We 2331 –
1/84 – vom 24. Juli 1984:*

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers der Verteidigung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 14 23 Tit. 671 01 eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 25 Mio. DM zu leisten.

Der Mehrbedarf ist dadurch bedingt, daß die vor dem 1. Januar 1984 einberufenen Grundwehrdienstleistenden, unter denen sich besonders viele Nichtarbeitnehmer (Schüler/Studenten) befanden, verstärkt die noch bis zu diesem Zeitpunkt geltende Regelung nach § 14 b Arbeitsplatzschutzgesetz (Erstattung von Beiträgen zu Lebensversicherungen) in Anspruch genommen haben. Diese verstärkte Inanspruchnahme war durch den Wegfall der Sparförderung nach § 7 des Unterhaltssicherungsgesetzes ab 1982 (2. Haushaltsstrukturgesetz) ausgelöst worden. Durch die mit dem Haushaltsbegleitgesetz 1984 geänderte Fassung des § 14 b Arbeitsplatzschutzgesetz ist die Erstattungsregelung erheblich eingeschränkt worden. Die neue Rechtslage wird sich allerdings erst ab dem Haushaltsjahr 1985 voll auswirken, da für vor dem 1. Januar 1984 einberufene Wehrpflichtige die bis dahin geltenden günstigeren Vorschriften maßgebend bleiben.

Das Ausmaß der Inanspruchnahme konnte bei Aufstellung des Haushalts 1984 nicht vorhergesehen werden. Auf die Leistungen besteht ein gesetzlicher Anspruch. Die Mehrausgaben sind daher unaufweisbar.

